

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 31. August 1961

Nummer 37

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
Allgemeine Innere Verwaltung	838 Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 20. Juli 1961. S. 425
830 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 423	839 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Waldniel. S. 425
831 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 423	840 Offenlegung eines Fluchtlinienplanes (jetzt: Bebauungsplan). S. 426
832 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 424	841 Wegeeinziehung in Duisburg. S. 426
833 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 424	842 Wegeeinziehung in Lobberich. S. 426
834 Messungsgenehmigung. S. 424	843 Wegeaufhebung in Duisburg-Hochfeld. S. 426
835 Messungsgenehmigung. S. 424	844 Wegeeinziehung in der Gemeinde Hüls. S. 426
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	845 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 426
836 Verlust von Fleischbeschauempeln. S. 424	846 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 427
Gewerbeaufsicht	847 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 427
837 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 425	Sonstige Mitteilungen
	848 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 427
	849 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 427
	850 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 427

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

830 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident
24.20 — 03

Düsseldorf, den 21. August 1961

Mit Verfügung vom 23. 1. 1961 habe ich festgestellt, daß dem Dr. med. Felix Vogel, geb. am 19. 11. 1915 in Kempen (Ndrh.), wohnhaft in Duisburg-Laar, Deichstraße 23, die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen. Damit ruht seine Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 7 RAO v. 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433). Die Verfügung vom 23. 1. 1961 ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 423

831 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 27/58, 11/59

Düsseldorf, den 21. August 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung, Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölfernleitung Wilhelmshaven-Wesseling und der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Meiderich berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 29. September 1961, um 9.30 Uhr, im Rathaus Duisburg, Burgplatz, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 423

832 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 25/58, 10/59

Düsseldorf, den 21. August 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrnleitung Wilhelmshaven-Wesseling und der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Duisburg II und Huckingen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 29. September 1961, um 16.00 Uhr, im Rathaus Duisburg, Burgplatz, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 424

833 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 26/58, 9/59

Düsseldorf, den 21. August 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrnleitung Wilhelmshaven-Wesseling und der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Duisburg I berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 29. September 1961, um 15.00 Uhr, im Rathaus Duisburg, Burgplatz, großer Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 424

834 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 18. August 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Erich Kitscha, Düsseldorf, Jülicher Straße 80, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Wolfgang

Placidus ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 8. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. M u c h é, Hilden, am 15. 9. 1960 (Amtsblatt Nr. 38 S. 386) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der vorbezeichneten Art durch Herrn Placidus ausführen zu lassen, ist gleichzeitig erloschen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 424

835 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 18. August 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Harold S t a n d k e, Mettmann, Am Island 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Hans-Peter E l l s i e p e n ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist vom 1. 8. 1961 bis 31. 10. 1961 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 424

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

836 Verlust von Fleischbeschaustempeln

Der Regierungspräsident
63—3093

Düsseldorf, den 25. August 1961

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 7. August 1961 sind die Tauglichkeitsstempel

**„tauglich — Heidenoldendorf 2,
untauglich — Heidenoldendorf 2,
trichinenfrei — Heidenoldendorf 2“**

abhanden gekommen und für ungültig erklärt worden.

Ich bitte alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung der in Verlust geratenen Stempel unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle der Tauglichkeitsstempel „tauglich — Heidenoldendorf 2, untauglich — Heidenoldendorf 2, trichinenfrei — Heidenoldendorf 2“ werden künftig die Stempel

**„tauglich — Heidenoldendorf 3,
untauglich — Heidenoldendorf 3 und
trichinenfrei — Heidenoldendorf 3“**

benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 424

Gewerbeaufsicht**837 Ungültigkeit
von Sprengstofflaubnisscheinen**

Der Regierungspräsident
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 23. August 1961

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden
hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstel- lung des Scheines	Aussteller:
Willy Eisfeldt Rheinhausen-Oestrum Auf dem Pickert 7	C 7 L/60 1960	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Dipl.-Ing. F. Bock- Nußbaum Hilden Lehmkuhlerweg 64	B 7 L/60 1960	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 425

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen****838 Verordnung
über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 20. Juli 1961**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 345) in Verbindung mit dem § 1 Ziff. 3 Buchst. b und Ziff. 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und der §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für die Stadt Wuppertal verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

1. Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) von 8 bis 10 Uhr,
2. Konditoreiwaren von 14.30 bis 16.30 Uhr,
3. Blumen a) von 10.30 bis 12.30 Uhr,
b) von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Zu b)

Nur Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen oder in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten können, sofern sie von der Möglichkeit unter a) keinen Gebrauch machen, die unter b) festgesetzte Verkaufszeit in Anspruch nehmen.

Am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, Totensonntag und am 1. Advent von 10.30 bis 16.30 Uhr.

4. Zeitungen von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Karnevalsartikeln, Süßwaren, Spirituosen, sonstigen Getränken und Tabakwaren dürfen an dem Sonntag vor Rosenmontag, sofern ein Karnevalszug stattfindet, in den örtlichen Bereichen, die vom Karnevalszug berührt werden, von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen außerhalb der in den §§ 1 und 2 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 24. Juli 1958 außer Kraft.

Wuppertal, den 10. August 1961

Stadt Wuppertal
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Frowein
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 425

**839 Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Waldniel**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Waldniel in der Sitzung am 28. Juli 1961 für das Gebiet der Gemeinde Waldniel folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Umzugsmeldung**

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Waldniel ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. [Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 (SMBl. 2101).]

§ 2**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Waldniel, den 12. August 1961

Gemeinde Waldniel
als örtliche Ordnungsbehörde
Jennißen
Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 425

**840 Offenlegung eines Fluchtlinienplanes
(jetzt: Bebauungsplanes)**

Der Fluchtlinienplan (jetzt: Bebauungsplan) für das Verkehrsband V 86, der zur Beseitigung von 4 Plankreuzungen und einer Teilverlegung der Moerser Kreisbahn in Moers auf Grund des § 16 Abs. 2 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Verbindung mit § 188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes aufgestellt ist, liegt in der Zeit vom 21. 9. bis einschließlich 20. 10. 1961 im Rathaus der Stadt Moers, Neumarkt 16, Zimmer 233, und im Dienstgebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, Zimmer 120, während der Dienststunden zur jedermanns Einsicht offen. Bedenken und Anregungen gegen den Fluchtlinienplan (jetzt: Bebauungsplan) können innerhalb der Offenlegungsfrist bei den oben genannten Offenlegungsstellen vorgebracht werden.

Essen, den 24. August 1961

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Im Auftrage
Dr.-Ing. Umlauf
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 426

841 Wegeeinziehung in Duisburg

Gegen das durch den Rat der Stadt beschlossene Vorhaben, den nach Westen verlaufenden Endabschnitt der Werftstraße (Sackgasse) — vor den Grundstücken Peter Schmitz und Hafag — aufzuheben und einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Widersprüche nicht eingelegt worden. Der Rat der Stadt hat daher in seiner Sitzung am 17. 7. 1961 die endgültige Einziehung des vorerwähnten Straßenteiles beschlossen. Letzterer wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 18. August 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Eichhorn

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 426

842 Wegeeinziehung in Lobberich

Der Rat der Gemeinde Lobberich hat die Einziehung der Wegeparzelle 5 aus Flur 8 beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht wurde und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung dieses Wegeteils auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Lobberich, den 18. August 1961

Der Gemeindedirektor
Güßken

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 426

843 Wegeaufhebung in Duisburg-Hochfeld

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß der restliche Teil der Hüttenstraße (im Abschnitt Rheinbrückenrampe — Werthäuser Straße) von der nordwestlichen Grundstücksfront der Hüttenstraße Nr. 136 bis zur Einmündung in die Wörthstraße (seitlich der Rheinbrückenrampe) einschließlich des Bahnüberganges, nachdem für das größte Stück dieser Straße bereits im Jahre 1954 das Wegeaufhebungsverfahren durchgeführt worden ist, für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen ist.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Duisburg (Straßenbauamt), Stadthaus, Eingang Moselstraße, Zimmer 215, angebracht werden. Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht offen.

Duisburg, den 18. August 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Eichhorn

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 426

844 Wegeeinziehung in der Gemeinde Hüls

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des Brustertkirchpfades nördlich vom Boomdyk in Hüls (in Flur 36, zwischen dem Flurstück 76 in Flur 42 und dem Flurstück 214 in Flur 36) einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Widersprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Hüls, Rathaus, Zimmer 19, einzulegen.

Hüls, den 24. August 1961

Der Gemeindedirektor
Böttges

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 426

**845 Ungültigkeitserklärung
eines Jahresjagdscheines**

Der Jahresjagdschein Nr. 307/1961, ausgestellt von der unteren Jagdbehörde der Stadt Duisburg am 15. Mai 1961 für den Holzkaufmann Wilhelm Haas, geboren am 24. 3. 1930 in Bernhausen, wohnhaft in Duisburg-Meiderich, Auf dem Damm 129, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jahresjagdschein Nr. 307/1961 einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Duisburg, den 17. August 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Herbig

Städt. Verwaltungsrat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 426

**846 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**

Herr Wolfgang Lindner, geb. am 2. Mai 1930 in Berlin, wohnhaft Duisburg-Hüttenheim, Förkelstraße 9, hat die am 3. November 1960 auf seinen Namen ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. L 1, gültig bis 2. November 1963, verloren. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Wird sie widerrechtlich benutzt, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wurde eine Zweitschrift ausgestellt.

Duisburg, den 17. August 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Eichhorn
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 427

**847 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**

Die für Frau Anna Knappert, geb. 3. 4. 1910 in Essen-Werden, wohnhaft Essen-Werden, Pustenbergstiege 13, ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 474 ist in Verlust geraten. Diese Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung wird die Karte eingezogen und Strafanzeige erstattet.

Essen, den 25. August 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
van Eyll
Städt. Verwaltungsrat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 427

Sonstige Mitteilungen

**848 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Aufgebot. Die Firma Ewald & H. Ostertag, Gravieranstalt, Solingen, Neustraße 52, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 917 252 der Stadt-

Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ewald und Hans Ostertag, Gravieranstalt, Solingen, Neustraße 52, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21. November 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 21. August 1961

Der Vorstand
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 427

**849 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Vogel, Solingen-Wald, Wittkullerstraße 35, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 282 257 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Frau Elisabeth Vogel, Solingen-Wald, Wittkullerstraße 35, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 21. August 1961

Der Vorstand
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 427

**850 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotsache des Herrn Friedrich Grah, Solingen-Ohligs, Mühlenstraße 11, jetzt: evangelisches Altersheim Solingen-Wald, Corinthstraße 16/18, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 147 372 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Friedrich Grah, Solingen-Ohligs, Mühlenstraße 11, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 24. August 1961

Der Vorstand
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 427

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.